

STADT KERPEN

Niederschrift

Gremium:	Nr. der Sitzung	Datum	Beginn	Ende
Bürgerbeirat Manheim	21	12.03.2009	19:00 Uhr	20:50 Uhr
Sitzungsort: Esperantostraße 4, Gemeindehaus Manheim				
Einladung erfolgte form- und fristgerecht:		Beschlussfähigkeit liegt vor:		
Ja		Ja		

ANWESEND:

Vorsitzender: Lambertz, Wilhelm

Die Mitglieder:

Lambertz, Wilhelm
Eßer, Wolfgang
Felden, Reiner
Franke, Helmut
Fußel, Frank
Fußel, Peter
Krauß, Peter
Krüger, Rüdiger
Rüttgers, Kurt
Stein, Engelbert
Wind, Ferdinand

Als Gäste:

Professor Jahnen
Frau Hillebrecht - RWE Power

Von der Verwaltung:

Herr Peter Knopp
Herr Jörg Mackeprang
Herr Bodo Rehschuh
Frau Myriam Steinke

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Sachstand Gutachterverfahren zur städtebaulichen Planung des Umsiedlungsortes
2. Städtebauliche Planung des Umsiedlungsortes . Definition Wohn- Misch- und Dorfgebiete
3. Stellungnahme der Verwaltung zur Standortbefragung der Gewerbetreibenden
4. Verkehrsanbindung von Manheim-neu an das überörtliche Straßennetz
- Antrag vom 27.02.09
5. Energieversorgung für Manheim-neu
- Antrag BB vom 03.03.09
- 5a Verbesserung der Rechtsstellung bei Härtefällen
6. Mitteilungen
7. Anfragen
8. Einwohner/Innen - Fragestunde

Nichtöffentlicher Teil

9. Gutachterverfahren
- Vorstellung Lastenheft und Entwurf Auslobungstext
10. Mitteilungen
11. Anfragen

Vor Eintritt in die Tagesordnung bittet der Vorsitzende des Bürgerbeirates Manheim, Herr Lambertz, die Tagesordnung um den TOP 5a – Verbesserung der Rechtsstellung bei Härtefällen – zu erweitern. Der Bürgerbeirat stimmt der Erweiterung einstimmig zu.

Des Weiteren teilt der Vorsitzende mit, dass für den 02.04.2009 eine Sondersitzung des Bürgerbeirates einberufen wird. Herr Dr. Albrecht (Kölner Büro für Faunistik) wird das Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsstudie und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages vorstellen.

Außerdem wird mitgeteilt, dass die für den 23.04.2009 vorgesehene Sitzung auf den 07.05.2009 verschoben wird.

Niederschrift

Bürgerbeirat Mannheim

am: 12.03.2009

Öffentlicher Teil:

TOP 1. Sachstand Gutachterverfahren zur städtebaulichen Planung des Umsiedlungsortes

Professor Jahnen erläutert den geplanten Ablauf des Gutachterverfahrens.
Dieser ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Der Bürgerbeirat Mannheim nimmt die Ausführungen von Professor Jahnen zur Kenntnis.

UMSIEDLUNG MANHEIM

WORKSHOP / GUTACHTERVERFAHREN

TERMINE

- 29.04.2009: Versendung der Unterlagen an die Teilnehmer
- **Freitag der 08.05.2009 14:00 bis 19:00 Uhr, Turnhalle Mannheim**
 - 14:00 Uhr: Vorstellung der Aufgabenstellung
 - anschließend: offene Bearbeitung durch die Büros unter Anwesenheit und im Dialog mit den Bürgern
 - 18:00 Uhr: Vorstellung erster Ergebnisse durch die Büros.
 - 19:00 Uhr Ende der Veranstaltung
- **Samstag der 09.05.2009 09:00 bis 16:00 Uhr Turnhalle Mannheim**
 - 09:00 Uhr: Bearbeitung der Aufgabenstellung, Rückfragemöglichkeit
 - 15:00 Uhr: Vorstellung der Ergebnisse durch die Büros, Diskussion mit den Bürgern.
 - 16:45 Uhr Ende der Veranstaltung
- 18.05.2009, bis 16:00 Uhr Abgabe der Unterlagen
- 25.05.2009, 19:00 Uhr: Beurteilung, Empfehlung
- 08.06.2009, 19:00 Uhr: Bürgerinformation Turnhalle Mannheim

JURY

Bürgerbeirat Mannheim:

- 5 Vertreter

Stadt Kerpen:

- 2 Vertreter

RWE Power:

- Frau Hillebrecht

Externe Berater:

- Frau Viktoria Hoehl, Erzbistum Köln

Moderation:

- Herr Prof. Rolf Westerheide, RWTH Aachen

Koordination:

- Herr Prof. P. Jahnen

Niederschrift

Bürgerbeirat Mannheim

am: 12.03.2009

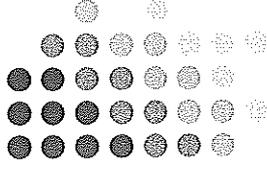
Öffentlicher Teil:

TOP 2. Städtebauliche Planung des Umsiedlungsortes . Definition Wohn- Misch- und Dorfgebiete

Die Verwaltung stellt anhand einer Präsentation die unterschiedlichen Baugebiete vor. Die Präsentation ist der Niederschrift beigefügt.

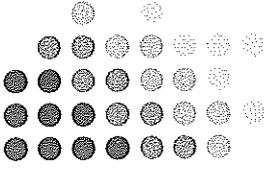
Der Bürgerbeirat Mannheim nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

**Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
(Baunutzungsverordnung - BauNVO)
vom 26.06.1962 (BGBl. I S. 429)
in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)**



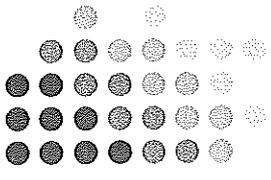
- Die **Baunutzungsverordnung** (kurz *BauNVO*) bestimmt in Deutschland Art und Maß der baulichen Nutzung eines Grundstücks, die Bauweise und die überbaubare Grundstücksfläche.
- Der erste Abschnitt der BauNVO beschreibt die Art der baulichen Nutzung für zur Bebauung vorgesehene Flächen. Dabei wird unterschieden zwischen *Bauflächen* im Flächennutzungsplan und *Baugebieten* im Bebauungsplan.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) Bauliche Nutzung von Baugebieten



Die Einteilung der Baugebiete im Bebauungsplan wird nach § 1 BauNVO wie folgt vorgenommen:

- § 2 Kleinsiedlungsgebiete
- § 3 reine Wohngebiete (WR)
- § 4 allgemeine Wohngebiete (WA)
- § 4a besondere Wohngebiete (WB)
- § 5 Dorfgebiete (MD)
- § 6 Mischgebiete (MI)
- § 7 Kerngebiete (MK)
- § 8 Gewerbegebiete (GE)
- § 9 Industriegebiete (GI)
- § 10 Sondergebiete (SO)

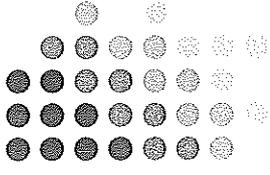


Baunutzungsverordnung (BauNVO) Bebauungsplanausschnitt



Sitzung BB 12.03.2009 - Stadt Kerpen Dezernat
II - S 3 "Umsiedlung Manheim"

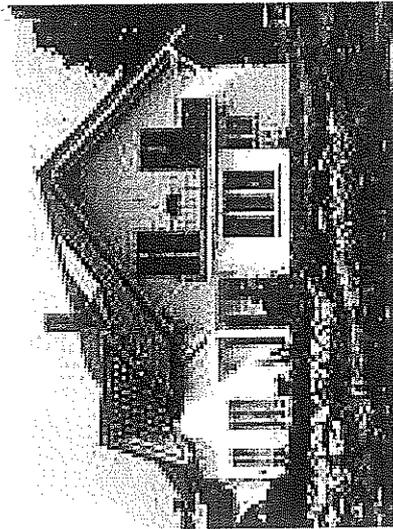
Baunutzungsverordnung (BauNVO) **§ 3 Reine Wohngebiete (WR)**



Reine Wohngebiete dienen dem Wohnen.

- (2) *Zulässig sind Wohngebäude.*
- (3) *Ausnahmsweise können zugelassen werden*
 1. *Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes,*
 2. *Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.*

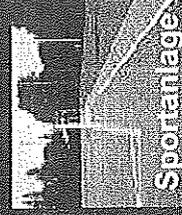
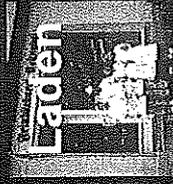
WR – Reine Wohngebiete



allgemein zulässig

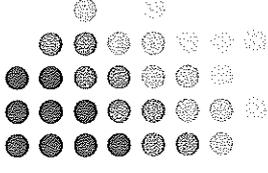


ausnahmsweise Zulässig



Baunutzungsverordnung (BauNVO)

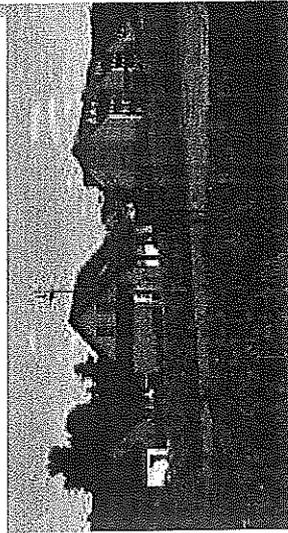
§ 4 Allgemeine Wohngebiete (WA)



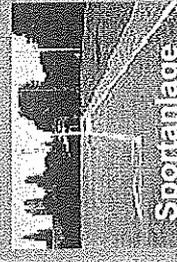
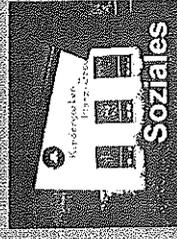
- (1) Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.
- (2) Zulässig sind
 1. Wohngebäude,
 2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- (3) Ausnahmsweise können zugelassen werden
 1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 3. Anlagen für Verwaltungen,
 4. Gartenbaubetriebe,
 5. Tankstellen.

WA –

Allgemeine Wohngebiete

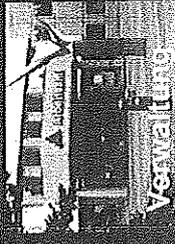
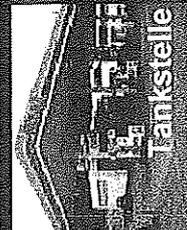
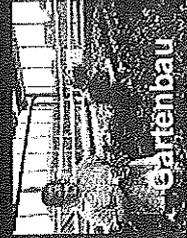
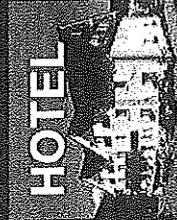


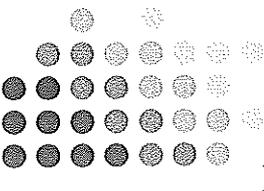
allgemein zulässig



ausnahmsweise

Zulässig





Baunutzungsverordnung (BauNVO)

§ 5 Dorfgebiete (MD)

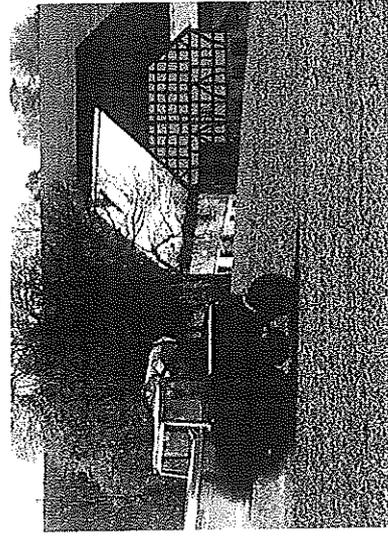
(1) Dorfgebiete dienen der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebietes dienenden Handwerksbetrieben. Auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten ist vorrangig Rücksicht zu nehmen.

(2) Zulässig sind

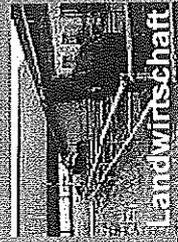
1. *Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude,*
2. *Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen,*
3. *sonstige Wohngebäude,*
4. *Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,*
5. *Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,*
6. *sonstige Gewerbebetriebe,*
7. *Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,*
8. *Gartenbaubetriebe,*
9. *Tankstellen.*

MD –

Dorfgebiete



allgemein zulässig



Landwirtschaft



Landwirtschaftliche
Verarbeitung



Kultur



Gesundheit



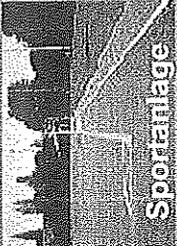
Wohnen



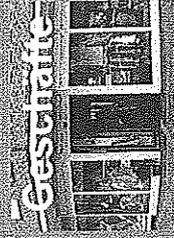
HOTEL



Soziales



Sportanlage



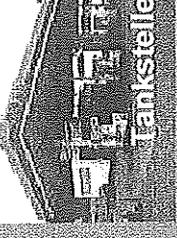
Geschäfte



Verwaltung



Gewerbe



Tankstelle



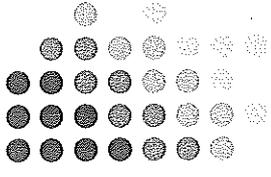
Gastronomie



Kirche



Gartenbau



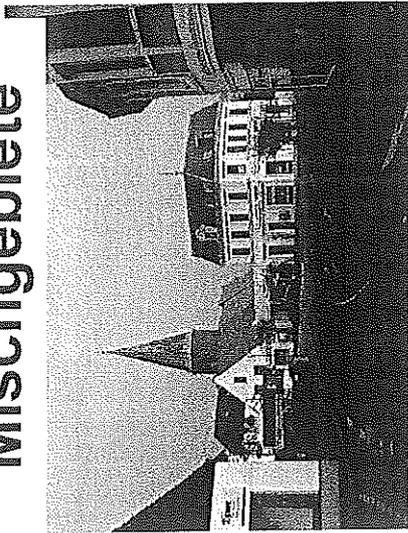
Baunutzungsverordnung (BauNVO)

§ 6 Mischgebiete (MI)

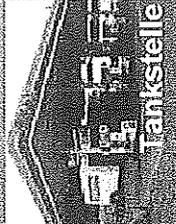
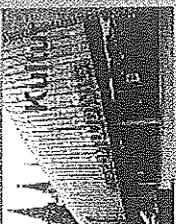
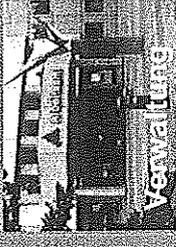
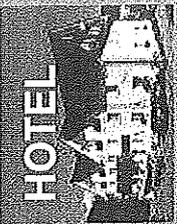
- (1) Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.
- (2) Zulässig sind
1. Wohngebäude,
 2. Geschäfts- und Bürogebäude,
 3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 4. sonstige Gewerbebetriebe,
 5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
 6. Gartenbaubetriebe,
 7. Tankstellen,
 8. Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind.
- (3) Ausnahmsweise können Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 außerhalb der in Absatz 2 Nr. 8 bezeichneten Teile des Gebiets zugelassen werden.

MI –

Mischgebiete



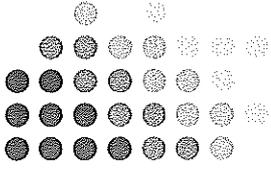
allgemein zulässig



ausnahmsweise zulässig



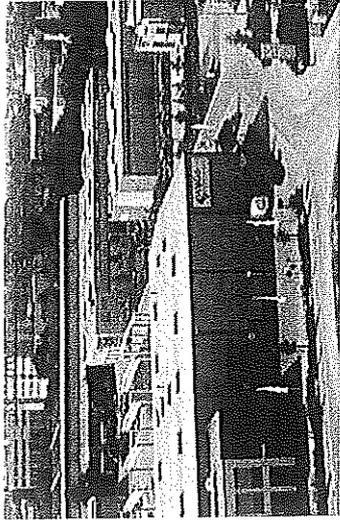
Baunutzungsverordnung (BauNVO) § 8 Gewerbegebiete (GE)



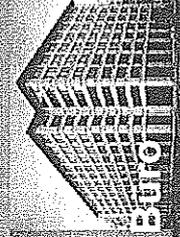
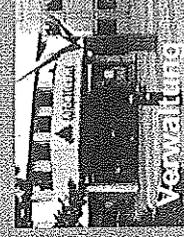
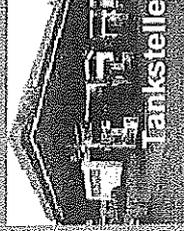
- (1) Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.
- (2) Zulässig sind
 1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
 2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
 3. Tankstellen,
 4. Anlagen für sportliche Zwecke.
- (3) Ausnahmsweise können zugelassen werden
 1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
 2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
 3. Vergnügungsstätten.

GE –

Gewerbegebiete



allgemein zulässig

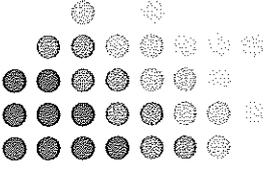


ausnahmsweise

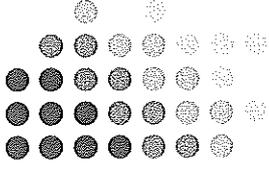
Zulässig



Baunutzungsverordnung (BauNVO) Zusammenfassung allgemeine und ausnahmsweise zulässige Nutzungen



Gebäudearten	WS	WR	WA	WB	MD	MI	MK	GE	GI
Wohngebäude	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Nutzgärten, Gartenbaubetriebe	✓		✓		✓	✓			
Läden, Gaststätten	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		
kulturelle, soziale, Sportanlagen	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Tankstellen	✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Nicht störende Handwerksbetriebe	✓		✓		✓			✓	✓
Nicht störendes Gewerbe	✓		✓		✓		✓	✓	✓
Sonstiges Gewerbe				✓	✓	✓		✓	✓
Hotels, Pensionen		✓	✓	✓	✓	✓	✓		
Verwaltungsgebäude				✓	✓		✓	✓	
Geschäfts- und Bürogebäude				✓		✓	✓	✓	
Vergnügensstätten				✓	✓	✓	✓	✓	
Parkhäuser							✓		
Lagerhäuser und -plätze								✓	✓
Industriebetriebe									✓
✓ zulässig									
✓ ausnahmsweise zulässig									



Baunutzungsverordnung (BauNVO) Weitere Regelungsmöglichkeiten nach § 1 BauNVO:

- (5) Im Bebauungsplan kann festgesetzt werden, dass bestimmte Arten von Nutzungen, die nach den §§ 2, 4 bis 9 und 13 allgemein zulässig sind, nicht zulässig sind oder nur ausnahmsweise zugelassen werden können, sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets gewahrt bleibt.
- (6) Im Bebauungsplan kann festgesetzt werden, dass alle oder einzelne Ausnahmen, die in den Baugebieten nach den §§ 2 bis 9 vorgesehen sind,
1. nicht Bestandteil des Bebauungsplans werden oder
 2. in dem Baugebiet allgemein zulässig sind, sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets gewahrt bleibt.

Niederschrift

Bürgerbeirat Manheim

am: 12.03.2009

Öffentlicher Teil:

TOP 3. Stellungnahme der Verwaltung zur Standortbefragung der Gewerbetreibenden

Die Verwaltung stellt anhand einer Präsentation das Ergebnis der Befragung vor. Die Präsentation ist der Niederschrift beigelegt.

Der Bürgerbeirat Manheim nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

_____ über _____ zur Kenntnis/weiteren Veranlassung/Beschlussausführung

Befragung der Inhaber von Gewerbebetrieben in Manheim

Ausgangssituation

- Die Betriebe wurden aufgrund ihrer angegebenen Betriebsart oder ihres Flächenbedarfs als wohnunverträglich im Sinne der Baunutzungsverordnung eingestuft. Planungsrechtlich wären diese Betriebe nur in einem Misch -, Dorf – oder Gewerbegebiet zulässig
- Es wurden insgesamt 21 Betriebe ermittelt.
- Telefonisch oder bei einem persönlichen Besuch wurden in dem Zeitraum vom 05.01.09 – 25.01.09 insgesamt 18 Betriebsinhaber bezüglich ihres Standortwunsches befragt.
- Die Betreiberin der Leihkartbahn wurde nicht befragt, da eine Betriebsfläche für eine Außenkartbahn in einem Manheimer Gewerbegebiet aus Immissionsgründen nicht darstellbar ist.
- 2 Betriebsinhaber waren nicht erreichbar.

Befragung Inhaber Gewerbebetriebe Mannheim - wohnverträgliche Nutzungen – Teil 1 – Wunschstandort außerhalb der Ortslage, Gewerbegebietsnutzung

Betriebsart	Fläche - Bestand	Standort innerhalb/ außerhalb Fläche 8	Betriebsfläche Planung	Zulässigkeit nach BauNVO	Abstand WA
Altmetallhandel	5.834,00	außerhalb	7.000,00	GE	300
Spedition	2.118,00	außerhalb	4.000,00	GE	200 oder 100
Spedition	2.911,00	außerhalb	5.000,00	GE	200 oder 100
Spedition	3.000,00	außerhalb	3.000,00	GE	200 oder 100
Autohandel/ Autowerkstatt	4.902,00	außerhalb	5.000,00	GE	100
Reparatur von Kfz, Ersatzteilverkauf, Spedition	7.334,00	außerhalb	7.500,00	GE	100
Schreinerei	1.330,00	außerhalb	500,00	GE	100
GEWERBEGEBIET	27.429,00		32.000,00	+ 4.571 qm	

**Befragung Inhaber Gewerbebetriebe Mannheim - wohnverträgliche Nutzungen –
Teil 1 – Wunschstandort außerhalb der Ortslage, Mischgebietsnutzung**

Betriebsart	Fläche - Bestand	Standort innerhalb/ außerhalb Fläche 8	Betriebsfläche Planung	Zulässigkeit nach BauNVO	Abstand WA
Dachdeckerbetrieb	0,00	außerhalb	500,00	MI	-
Elektroeinzelhandel und - installation	741,00	außerhalb	1.200,00	MI	-
Baugewerbe, Vermietung und Verkauf von Baumaschinen; GaLaBau	943,00	außerhalb	5.000,00	MI	-
Dachdeckerbetrieb	2.211,00	außerhalb	4.000,00	MI	-
MISCHGEBIET	3.895,00		10.700,00		

Zwischensumme GE + MI	35.219,0		53.400,00	+ 18.181,00 qm
-----------------------	----------	--	-----------	----------------

Befragung Inhaber Gewerbebetriebe Mannheim - wohnverträgliche Nutzungen – Teil 2 – Wunschstandort innerhalb der Ortslage oder Entscheidung offen

Betriebsart	Fläche - Bestand	Standort innerhalb/ außerhalb Fläche ⁸	Betriebsfläche Planung	Zulässigkeit nach BauNVO	Abstand WA
Zimmerei	0,00	innerhalb	1.000,00	GE	100
Holzeinschlag, Aufforstung und Kulturarbeiten	0,00	innerhalb	1.000,00	MI	-
Elektro - und Alarmanlagen	0,00	innerhalb	100,00	WA/MI	-
Verkauf von Showcars	0,00	innerhalb	0,00	WA/MI	-
Zwischensumme 2	0,00		2.100,00		
Fliesenhandel und -verlegung	3.920,00	Entscheidung offen	5.000,00	MI	-
Dachdeckerbetrieb	250,00	Entscheidung offen	1.000,00	MI	-
Erdarbeiten	400,00	Entscheidung offen	0,00	MI	-
Zwischensumme 3	4.570,00		6.000,00		

Befragung Inhaber Gewerbebetriebe Mannheim - wohnunverträgliche Nutzungen – Zusammenfassung

- Für einen gewerblichen Standort außerhalb der Ortslage besteht nach den von 11 Betriebsinhabern gemachten Angaben ein Flächenbedarf von **35.219,00 qm** (bezogen auf die Bestandsfläche)
- Innerhalb der Ortslage wurde von 4 Betriebsinhabern ein Flächenbedarf von **2.100 qm** (geplante Fläche) angegeben – die betreffenden Betriebe verfügen derzeit über keine Betriebsfläche in Mannheim – alt
- Bei 3 Betriebsinhabern ist die Entscheidung offen – die bestehenden Betriebsflächen betragen insgesamt **ca. 4.500 qm**

Befragung Inhaber Gewerbebetriebe Mannheim - wohnumverträgliche Nutzungen - Empfehlung

- Als Basis für das Gutachterverfahren empfiehlt die Verwaltung eine gewerbliche Baufläche von insgesamt 38.000 qm vorzuhalten. Neben den von den Betriebsinhabern angegebenen, ca. 35.000 qm Bestandsflächen werden von den angegebenen 4.570 qm deren Platzierung noch unklar ist, anteilig 3.000 qm - zugeschlagen.
- Bei der Platzierung der gewerblichen Bauflächen muss eine spätere Erweiterungsmöglichkeit der gewerblichen Betriebe berücksichtigt werden. Eine Erweiterungsfläche kann dann allerdings nur außerhalb des Braunkohlenplanverfahrens ausgewiesen werden.

Niederschrift

Bürgerbeirat Manheim

am: 12.03.2009

Öffentlicher Teil:

TOP 4. Verkehrsanbindung von Manheim-neu an das überörtliche Straßennetz -
Antrag vom 27.02.09

Herrn Ensemeier (Abteilungsleiter Verkehrsplanung der Stadt Kerpen) erläutert den aktuellen Sachstand.

Durch den Gutachter sind verschiedene Varianten einer Anbindung des Umsiedlungsortes in das übergeordnete Verkehrsnetz untersucht worden. Diese sind dem Straßenbaulastträger (Rhein-Erft-Kreis) vorgestellt worden. Vom Rhein-Erft-Kreis ist die Untersuchung einer weiteren Variante angeregt worden. Die Verkehrszahlen dieser Variante werden zurzeit durch den Gutachter ermittelt. In der Sitzung des Bürgerbeirates am 02.04.2009 wird die Verwaltung den Sachstand erneut darstellen.

Der Bürgerbeirat Manheim nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt (einstimmig) dem Ausschuss für Stadtplanung und Verkehr zu beschließen, dass für den Umsiedlungsort auch eine Anbindung an die zukünftige B 477 vorgesehen werden soll.

Niederschrift

Bürgerbeirat Mannheim

am: 12.03.2009

Öffentlicher Teil:

TOP 5. Energieversorgung für Mannheim-neu - Antrag BB vom 03.03.09

Die Verwaltung berichtet, dass es keine vertraglichen Vereinbarungen zwischen RWE Rhein-Ruhr und der Stadt Kerpen gibt, die RWE verpflichten würden in Neubaugebieten eine Erdgasversorgung sicher zu stellen.

Herr Lambertz teilt mit, dass es auch andere Anbieter gibt, die eine Gasversorgung in Mannheim-neu zur Verfügung stellen könnten.

Der Bürgerbeirat Mannheim fasst einstimmig folgende Beschlussempfehlung für den Ausschuss für Stadtplanung und Verkehr: Für Mannheim-neu sollte eine Erdgasversorgung vorgesehen werden.

Niederschrift

Bürgerbeirat Manheim

am: 12.03.2009

Öffentlicher Teil:

TOP 5a Verbesserung der Rechtsstellung bei Härtefällen

Herr Wind erläutert seinen Antrag.

Der Bürgerbeirat Manheim beschließt einstimmig folgende Beschlussempfehlung für den Ausschuss für Stadtplanung und Verkehr:

Um nachfolgende Verbesserungen für Härtefälle zu erreichen, sollte an den Braunkohlenausschuss herangetreten werden:

1. Im Verfahren
 - a. Der anerkannte Härtefall kann für die Feststellung der Höhe seiner Entschädigung einen Gutachter aus der Gutachterliste selbst auswählen.
 - b. Eine Ausfertigung des Gutachtens wird ihm vor Beginn der Entschädigungsverhandlungen ausgehändigt.
 - c. Er ist berechtigt, eine Person seines Vertrauens zu den Entschädigungsverhandlungen hinzuzuziehen.
 - d. Die Härtestelle bei der Bezirksregierung weist im Anerkennungsbescheid auf die hier angesprochenen Rechte hin.

2. An Nebenentschädigungen erhält er folgende Leistungen wie der Umsiedler:
 - a. Beratungskostenpauschale
 - b. Umzugskosten
 - c. Verlegungskosten Telefon - / DSL - Anschluss

3. An Zulagen erhält er jedenfalls bei einer Härteentscheidung nach dem Aufstellungsbeschluss für das förmliche Braunkohlenverfahren die dem Umsiedler zustehenden Leistungen.
Ob in Härtefällen vor diesem Zeitpunkt, abhängig von dem Zeitpunkt des Umsiedlungsverfahrens prozentuale Abschläge erforderlich sind, bleibt der Beratung vorbehalten.

_____ über _____ zur Kenntnis/weiteren Veranlassung/Beschlussausführung

Niederschrift

Bürgerbeirat Manheim

am: 12.03.2009

Öffentlicher Teil:

TOP 6. Mitteilungen

Herr Lambertz weist darauf hin, dass bereits in der 16. Sitzung am 21.08.2008 durch RWE Power der Transport der Aushubmassen aus den Baumaßnahmen Verlegung Hambachbahn und A4 vorgestellt wurde.

Herr Waschke (RWE Power) erklärt dazu, dass im Rahmen der Vorstellung am 21.08.2008 für den Transport des Bodenaushubes für die A4 seitens RWE Power die beim Massentransport (A 4) einzuhaltenden Randbedingungen erläutert wurden. Es wurden keine konkreten Planungen vorgestellt (z. B. genaue Kippstellen, Fahrtrouten u. ä.). Für diese Planungen ist der Landesbetrieb Straßenbau NRW verantwortlich.

Herr Waschke teilt mit, dass Herr Schmidt (Landesbetrieb Straßen NRW) in der Sitzung des Bürgerbeirates am 07.05.2009 über die geplante Verbringung der Aushubmassen der A4 berichten wird.

Der Bürgerbeirat Manheim nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

_____ über _____ zur Kenntnis/weiteren Veranlassung/Beschlussausführung

Niederschrift

Bürgerbeirat Manheim

am: 12.03.2009

Öffentlicher Teil:

TOP 7. Anfragen

Frau Lambertz erkundigt sich, ob der Verwaltung die Ursachen für Unfälle im Bereich der Baustellen der K4 und B477 bekannt sei.

Herr Ensemeier sagt eine Prüfung zu.

Ergebnis:

Polizeilich registriert wurde lediglich ein Unfall mit Sachschaden im Bereich der Baustelle K4. Die Stadt Kerpen hat dem ausführenden Unternehmen mehrmals Nachbesserungen bei den Markierungen und Bakenreihen angeordnet.

Niederschrift

Bürgerbeirat Manheim

am: 12.03.2009

Öffentlicher Teil:

TOP 8. Einwohner/Innen - Fragestunde

Es liegen keine Fragen vor.

Niederschrift

Bürgerbeirat Manheim

am: 12.03.2009

Nichtöffentlicher Teil:

TOP 11. Anfragen

Es liegen keine Anfragen vor.



Wilhelm Lambertz
Vorsitzender



Myriam Steinke
Schriftführerin